

## BGE 78 IV 237

Bundesgericht (BGE), 1952-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_78\\_IV\\_237](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_78_IV_237)

FR: ATF 78 IV 237

IT: DTF 78 IV 237

### Volltext

236 Strafgesetzbuch. No 51. glieder » der Bande ausgeführt, als sie jeweilen das einzelne Opfer gemeinsam aufgestöbert und ausgewählt, die einzelne Tat zusammen besprochen, sich über die Verteilung der Rollen geeinigt und, wenn das Verbrechen Erfolg gehabt hatte, die Beute miteinander geteilt haben. Es trifft das in den fünf Fällen zu, in denen die Kriminalkammer sie - zutreffenderweise - als Mittäter verurteilt hat. Durch ihr gemeinsames Vorgehen in diesen Fällen haben sie der grundlegenden Vereinbarung nachgelebt, mit der sie die Bande gegründet haben. Unerheblich ist, ob sie die einzelne Tat unter so günstigen Umständen ausgeführt haben, dass jeder von ihnen das Verbrechen allein hätte begehen können. Dagegen sind keine Tatsachen festgestellt, aus denen geschlossen werden könnte, dass sie auch bei Begehung der drei Raubüberfälle, die jeweilen nur einer auf eigene Rechnung und ohne Beiziehung des andern ausgeführt hat, als Mitglieder der Bande gehandelt haben. Die Kriminalkammer hat sie wegen der fünf in Mitäterschaft begangenen Fälle, die zusammen ein einheitliches, fortgesetztes Verbrechen bilden, nach Art. 139 Ziff. 2 Abs. 3 StGB zu bestrafen und bei Bemessung der Strafen die von jedem allein verübten Raubüberfälle (Jost ein Fall, Nydegger zwei Fälle) nach Art. 68 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen. Demnach erkennt der Kassationshof: 1. - Die Nichtigkeitsbeschwerden des Hans Jost und des Karl Nydegger werden abgewiesen. 2. - Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft wird gutgeheissen, das Urteil der Kriminalkammer des Kantons Bern vom 20. November 1951 aufgehoben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Strafgesetzbuch. N° 52. 237 52. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 12. Dezember 1952 i.S. Leutwyler gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich. Art. 292 StGB. Wann ist die Verfügung «an ihn» (den Beschuldigten) erlassen worden? Wer ist strafbar, wenn sie sich an eine juristische Person oder deren «verantwortliche Organe» wendet? Art. 292 OP. Quand la decision est-elle signifiée a l'inculpe? Qui est punissable lorsqu'elle s'adresse a une personne juridique ou a ses organes responsables? Art. 292 OP. Quando la decisione è stata intimata all'imputato? Chi è punibile quando essa si rivolge ad una persona giuridica o ai suoi «organi responsabili»? A. - In einem von der Pharmacie Principale de Toledo Freres S. A. in Genf gegen die Interchemie A.G. in Zürich angehängten Prozess um die Ungültigerklärung der Marke «Cafaspin» verfügte das Handelsgericht des Kantons Zürich am 22. September 1950 als vorsorgliche Massnahme: Zeitungs- und Zeitschriftenreklame zu machen. Schaufensterreklame untersagte er bewusst und gewollt nicht. Daher wurde im Jahre 1951, noch ehe der Markenrechtsprozess beendet war, in den Schaufenstern verschiedener Apotheken in Bern und Genf weiterhin für erlassen worden sei. Gegen die Interchemie A.G. habe keine wirksame Strafandrohung ergehen können, weil sie als juristische Person nicht mit Wissen und Willen gegen eine amtliche Verfügung ungehorsam sein könne. Um die Strafdrohung wirksam zu machen, habe es auch nicht genügt, sie allgemein an die verantwortlichen Organe der Gesellschaft zu

richten. Keine einzige Organperson, auch nicht der Beschwerdeführer, sei mit Namen genannt worden. Deshalb sei niemand davon individuell betroffen worden. Nur in einer Verfügung an eine einzelne mit Namen aufgeführte Person könne nach Art. 292 StGB für den Fall des Ungehorsams Strafe angedroht werden. Im vorliegenden Falle habe man, was nicht zulässig sei, mit der Verfügung einen unbestimmten Kreis von Organpersonen treffen wollen. D. - Die Staatsanwaltschaft beantragt, die Nichtigkeitsbeschwerde sei abzuweisen. Der Kassationshof zieht in Erwägung : Nach Art. 292 StGB macht sich nur strafbar, wer einer «an ihn») erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. Mit diesem Merkmal will das Gesetz die . Strafe des Art. 292 ausschliessen, wenn einem unbestimmten Kreis von Personen, z. B. cc jedermann ))' cc allen Benützern des Amselweges )) , i gehört, denen für den Fall des Ungehorsams Strafe angedroht worden ist, und dass die Zustellung der Verfügung an die Gesellschaft oder ihren bevollmächtigten Anwalt zugleich auch Zustellung an ihn als oberstes geschäftsführendes und verwaltendes Organ war, liegt auf der Hand. Nicht nötig ist, dass ihm die Verfügung an seinem Wohnort Zug zugestellt worden sei; Art. 292 verlangt nur, dass sie an ihn gerichtet, d. h. ihm eröffnet worden sei, schreibt dagegen über Ort und Art der Zustellung nichts vor. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. Vgl. auch Nr. 54 (Gerichtsstand). - Voir aussi n° 54. Verfahren. No 53. II. VERFAHREN PROCEDURE 241 53. Extrait de l'arrêt de la Cour de cassation extraordinaire du 10 novembre 1952 dans la cause Union des producteurs suisses contre Schenk et consorts. Art. 34 PPF. Notion du lèse (consid. 3). Art. 220 PPF. Al. 1. Notion du jugement (consid. 1). L'al. 2 ne s'applique qu'aux pourvois en nullité formés contre des décisions postérieures à l'ouverture des débats (consid. 1). Art. 34 BStP. Begriff des Geschädigten (Erw. 3). Art. 220 BStP. Abs. 1. Begriff des Urteils (Erw. 1). Abs. 2 gilt nur für Nichtigkeitsbeschwerden gegen Entscheidungen, die nach Eröffnung der Hauptverhandlung gefällt werden (Erw. 1). Art. 34 PPF. Nozione della parte lesa (consid. 3). Art. 220 PPF. Cp. 1. Nozione della sentenza (consid. 1). Op. 2 concerne soltanto i ricorsi per cassazione interposti contro le decisioni posteriori all'apertura del dibattimento (consid. 1). A. - Le 29 août 1952, la Chambre d'accusation du Tribunal fédéral a renvoyé Schenk et consorts devant la Cour pénale fédérale pour y répondre en particulier d'infraction à l'art. 7 al. 3 de l'arrêté du Conseil fédéral du 6 juillet 1948 sur la prise en charge de vins blancs, et d'escroquerie. Selon le chiffre 3 de son dispositif, l'arrêt de renvoi a été communiqué au Ministère public fédéral, aux accusés et à la partie civile, l'Union des producteurs suisses. B. - Fondée le 22 avril 1951, l'Union des producteurs suisses (ci-après l'Union) est une association, qui a pour but de défendre les intérêts matériels et moraux de la paysannerie et de les sauvegarder auprès des autorités et des tiers. Peuvent être membres les « producteurs du sol » individuellement et les organisations agricoles. 16 AS 78 IV - 1952

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.